

1955	Ausgegeben zu Bonn am 3. Mai 1955	Nr. 13
Tag	Inhalt:	Seite
27. 4. 55	Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz)	189
28. 4. 55	Neufassung des Ersten Überleitungsgesetzes	193
27. 4. 55	Länderfinanzausgleichsgesetz	199
2. 5. 55	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopierversorgung	202
25. 4. 55	Dreizehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. AbgabenDV-LA — Eingliederungsverordnung)	209
26. 4. 55	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark	212

Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz).

Vom 27. April 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Finanzverwaltung

(1) Auf dem Gebiet der Steuer- und Zollverwaltung fallen die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Beteiligung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) an den Ausgaben des Bundes weg. Die folgenden Vorschriften treten außer Kraft:

1. § 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774),
2. § 204 Satz 2 und § 205 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446).

(2) § 7 Abs. 3 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit und solange Finanzbehörden des Landes Berlin die dem Bund zustehenden Zölle und Verbrauchsteuern verwalten, beteiligt sich der Bund an den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben dieser Behörden nach Maßgabe einer zwischen dem Bund und dem Land Berlin abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.“

(3) § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) erhält folgende Fassung:

„(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt. Jedoch sind Haft- und Transportkosten für Personen, die von Amtsträgern der Bundeszollverwaltung wegen Steuerträgern und wegen Zuwiderhandlungen gegen Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen vorläufig festgenommen worden sind, zu erstatten.“

§ 2

Kriegsfolgelasten

(1) Das Erste Überleitungsgesetz in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund trägt nach Maßgabe der §§ 21 und 21 a

1. die Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben (§ 5),
2. die in § 6 bezeichneten Aufwendungen,
3. die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe (§§ 7 bis 13); für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen trägt der Bund nur 80 vom Hundert der Fürsorgekosten (§§ 8 bis 10),
4. die Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern (§§ 14 und 14 a),
5. die Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen (§ 15),
6. die Aufwendungen für Grenzdurchgangslager (§ 16).“

2. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte

Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen sowie die folgenden Aufwendungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) und nach den §§ 19 bis 32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) und der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967): Sonderfürsorge für Kriegsblinde, für Ohnhänder, für sonstige Empfänger einer Pflegezulage und für Hirnverletzte, Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen; die Aufwendungen umfassen auch die Kosten der Heilbehandlung in Versorgungskuranstalten, Versorgungsheilstätten für Tuberkulöse und in Versorgungskrankenhäusern innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

3. In § 1 Abs. 3

a) werden in Ziffer 1 die Worte „85 vom Hundert derjenigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten“ ersetzt durch die Worte „diejenigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten“,

b) erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. bei den in Absatz 1 Ziffer 8 bezeichneten Aufwendungen die Kosten für Bauvorhaben, die vor dem 1. April 1955 für Rechnung des Bundes begonnen, aber noch nicht beendet worden sind.“

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) Ausgaben für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete nach § 21 für Rechnung des Bundes leisten, gilt folgendes:

1. Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für bestimmte Sachgebiete Ausnahmen zulassen. Die für die Ausführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

2. In Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind die obersten Landesbehörden hin-

sichtlich der wirtschaftlichen Verwaltung der Bundesmittel an die Weisungen der obersten Bundesbehörden gebunden. Der Vollzug der Weisungen ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.“

5. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

6. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

7. In den §§ 14 und 14a werden die Worte „nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 4“, in § 15 die Worte „nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 5“, in § 16 die Worte „nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 6“ gestrichen.

8. In § 21 wird

a) in Satz 1 hinter den Worten „Abs. 1“ eingefügt:
„Ziff. 1, 2, 7 bis 10“;

b) folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Aufwendungen.“

9. Hinter § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

(1) Die Aufwendungen für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 aufgeführten Sachgebiete werden vom Bund durch Leistung von Pauschbeträgen an die Länder abgegolten. Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Fürsorgekosten und für die Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes entstehen.

(2) Der einem Land nach Absatz 1 zustehende Pauschbetrag wird nach einem Grundbetrag errechnet. Der Grundbetrag eines Landes ist die Summe der in den Monaten Juli 1953 bis Juni 1954 (Bezugszeitraum) in seinem Gebiet entstandenen Aufwendungen (Absatz 1). Hierbei werden die Aufwendungen für die in § 10 Ziff. 1, 2, 3 a und 3 c bezeichneten Sachgebiete mit 110 vom Hundert angesetzt; zu den Aufwendungen in diesem Sinne gehören auch die Aufwendungen für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen.

(3) Maßgebend für die Errechnung der Grundbeträge sind

1. die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für den Bezugszeitraum verrechneten und von den Landesabrechnungsstellen als sachlich richtig bestätigten Aufwendungen und

2. die in dem Bezugszeitraum von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1944 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1944 S. 150) geleisteten Aufwendungen der Tuberkulosehilfe für die in § 7 Abs. 2 genannten Personen, soweit diese Aufwendungen auf die Landesfürsorgeverbände übergegangen sind.

Erhebt der Bundesrechnungshof auf Grund seiner Prüfung Erinnerungen, gilt § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Pauschbetrag beträgt in vom Hundert des Grundbetrages:

im Rechnungsjahr 1955:	100
im Rechnungsjahr 1956:	95
im Rechnungsjahr 1957:	90
im Rechnungsjahr 1958:	85
im Rechnungsjahr 1959:	80
im Rechnungsjahr 1960:	75
im Rechnungsjahr 1961:	70
im Rechnungsjahr 1962:	65
im Rechnungsjahr 1963:	60
im Rechnungsjahr 1964:	55
im Rechnungsjahr 1965:	45
im Rechnungsjahr 1966:	35
im Rechnungsjahr 1967:	25
im Rechnungsjahr 1968:	15

Ab 1. April 1969 fällt die Leistung von Pauschbeträgen weg.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die ab 1. April 1955 geleisteten Ausgaben und eingegangenen Einnahmen im Sinne des Absatzes 1. Die Pauschbeträge sind den Ländern in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen; die Länder überweisen die Pauschbeträge den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden und den gegebenenfalls sonst beteiligten Aufgabenträgern zur Deckung der von ihnen zu gewährenden Leistungen der Kriegsfolgenhilfe.

(6) Die Bundesregierung setzt die Höhe der den einzelnen Ländern nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Pauschbeträge durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wird die Rechtsverordnung nicht vor dem 1. April 1955 verkündet, leistet der Bund monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der in dem Bezugszeitraum zu Lasten des Bundeshaushalts verrechneten Aufwendungen.

(7) Führt die politische oder wirtschaftliche Entwicklung im Geltungsbereich des Gesetzes zu einer erheblichen Steigerung oder Minderung der im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen, sind die Pauschbeträge durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, dieser Änderung anzupassen."

(2) Soweit gesetzlich bestimmt ist, daß der Bund Leistungen im gleichen Umfang oder Verhältnis wie die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe oder wie die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten trägt, gilt § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes entsprechend.

(3) § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 637) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund trägt die Kosten der Umsiedlung nach Maßgabe der §§ 14 und 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundes-

gesetzbl. I S. 189). Für die Kosten bis zum Reiseziel ist das Abgabeland, für die weiteren Kosten das Aufnahmeland verantwortlich.“

(4) § 45 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5) erhält folgende Fassung:

„§ 45

Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), und zwar die Aufwendungen nach Abschnitt I in voller Höhe, die Aufwendungen nach Abschnitt II zu 80 vom Hundert.

§ 21 a Abs. 1 Satz 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes findet keine Anwendung.“

(5) § 5 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird gestrichen.

§ 3

Behörden der Kriegsofferversorgung

Das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Versorgung der Kriegsofferverwundeten wird von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt.

(2) Die Versorgungsämter und Landesversorgungsämter werden von den Ländern als besondere Verwaltungsbehörden errichtet. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten.“

2. In § 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen“ gestrichen.

§ 4

Bundesstatistiken

§ 8 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Kosten der Bundesstatistiken werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.“

§ 5

Ablieferung von Steuereinnahmen

(1) Die Finanzämter liefern die bei ihnen eingegangenen, nach Artikel 106 des Grundgesetzes dem Bund zustehenden Einnahmen täglich an die Bundes-

hauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig regeln.

(2) Die Hauptzollämter (Zollämter) liefern die bei ihnen eingegangenen, nach Artikel 106 des Grundgesetzes den Ländern zustehenden Einnahmen aus der Biersteuer täglich an die von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Kassen ab. Die obersten Finanzbehörden der Länder können zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig regeln.

§ 6

Auskunftspflicht

Die zuständigen Bundesbehörden und Landesbehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die sachliche Richtigkeit der Auskünfte von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde bestätigen zu lassen.

§ 7

Überleitung

Soweit nach diesem Gesetz Einnahmen und Ausgaben vom Bund auf die Länder und von den Ländern auf den Bund übergehen, stehen die nach dem 31. März 1955 eingehenden Einnahmen dem neuen Einnahmeherechtigten zu und fallen die nach dem 31. März 1955 zu leistenden Ausgaben dem neuen Ausgabenträger zur Last.

§ 8

Außerkräfttreten von Gesetzen

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und die dazu ergangenen Änderungsgesetze treten, soweit sie Bundesrecht geworden sind, außer Kraft.

§ 9

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Finanzverwaltung und das Erste Überleitungsgesetz in der erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwendenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei können die geltenden Vorschriften zusammengefaßt und soweit geändert werden, als es notwendig ist, um Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

§ 10

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkräfttreten

Dieses Gesetz ist erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwenden; es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. April 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
der Neufassung des Ersten Überleitungsgesetzes.**

Vom 28. April 1955.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) wird nachstehend der Wortlaut des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwendenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 28. April 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erstes Gesetz
zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund
(Erstes Überleitungsgesetz)**

in der Fassung vom 28. April 1955.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

(1) Der Bund trägt nach Maßgabe der §§ 21 und 21 a

1. die Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben (§ 5),
2. die in § 6 bezeichneten Aufwendungen,
3. die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe (§§ 7 bis 13); für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen trägt der Bund nur 80 vom Hundert der Fürsorgekosten (§§ 8 bis 10),
4. die Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern (§§ 14 und 14 a),
5. die Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen (§ 15),
6. die Aufwendungen für Grenzdurchgangslager (§ 16),
- 6 a. die Zuschüsse zur Kriegsgräberfürsorge, zum Suchdienst für Kriegsgefangene, Heimatvertriebene und heimatlose Ausländer und die Aufwendungen für den Rechtsschutz von Deutschen, die von ausländischen Behörden oder Gerichten im Zusammenhang mit den Kriegseignissen verfolgt werden oder verurteilt worden sind,
7. die Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und für ehemalige berufsmäßige Wehrmachtangehörige,
8. die Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegs-

gefangenen sowie die folgenden Aufwendungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) und nach den §§ 19 bis 32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) und der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967): Sonderfürsorge für Kriegsblinde, für Ohnhänder, für sonstige Empfänger einer Pflegezulage und für Hirnverletzte, Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen; die Aufwendungen umfassen auch die Kosten der Heilbehandlung in Versorgungskuranstalten, Versorgungsheilstätten für Tuberkulose und in Versorgungskrankenhäusern innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

9. die Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge,
10. die Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung,
11. die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 17).

(2) Aufwendungen sind die Beträge, um die die nachgewiesenen Ausgaben die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen übersteigen.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gebietskörperschaften werden nicht übernommen. Der Bund trägt jedoch

1. bei den in Absatz 1 Ziffern 3 bis 6 genannten Aufwendungen diejenigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Verpflegung und Heilbehandlung in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge oder in Durchgangs- oder Wohnlagern stehen,
2. bei den in Absatz 1 Ziffer 8 bezeichneten Aufwendungen die Kosten für Bauvorhaben, die vor dem 1. April 1955 für Rechnung des Bundes begonnen, aber noch nicht beendet worden sind.

§ 2

(Durch Zeitablauf überholt)

§ 3

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Umsatzsteuer,
2. die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer,
3. die Beförderungsteuer,
4. die einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben,
5. der Ertrag der Monopole.

(2) Mit Wirkung vom 21. September 1949 gehen von den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern und vom bayerischen Kreis Lindau auf den Bund über:

1. die Zölle,
2. die Umsatzausgleichsteuer,
3. die Kaffeesteuer,
4. die Teesteuer.

(3) Die besondere Regelung für die Soforthilfeabgabe bleibt hiervon unberührt.

§ 4

(1) Die am 31. März 1950 in Geltung gewesenen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete sind weiter anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder nicht bundesgesetzliche Regelungen seit dem 1. April 1950 getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

(2) Soweit die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) Ausgaben für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete nach § 21 für Rechnung des Bundes leisten, gilt folgendes:

1. Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für bestimmte Sachgebiete Ausnahmen zulassen.

Die für die Ausführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

2. In Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind die obersten Landesbehörden hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwaltung der Bundesmittel an die Weisungen der obersten Bundesbehörden gebunden. Der Vollzug der Weisungen ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

II. Besonderer Teil

1. Besatzungslasten

§ 5

Besatzungskosten und Auftragsausgaben (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1) sind die Aufwendungen für Zweckbestimmungen, die in dem der Bundesregierung vom Rat der Alliierten Hohen Kommission zugeleiteten Haushalt für die Besatzungskosten und Auftragsausgaben vorgesehen sind.

§ 6

(1) Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind

1. Aufwendungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitskräfte, die im Dienst der Besatzungsmächte stehen,
2. Aufwendungen zur Durchführung der Entmilitarisierung,
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Besatzungsbauten,
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen (Nutzungen, Transport, Lagerung, Schaffung von Ersatzraum und dergleichen),
5. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Jagd- und Fischereirechten, soweit die Inanspruchnahme für die Zeit nach dem 31. März 1950 stattgefunden hat,
6. Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und die Wiederherstellung von Straßen und Brücken,
7. Aufwendungen zum Ausgleich von Besatzungsschäden und Belegungsschäden an im Eigentum der Länder und sonstiger Gebietskörperschaften stehenden Grundstücken und beweglichen Sachen, soweit die Schäden nach dem 31. März 1950 entstanden sind,

8. Aufwendungen zum Ausgleich von Härten, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken oder beweglichen Sachen oder durch Besatzungsschäden ergeben,
9. Aufwendungen zur Durchführung von Reparationen und Restitutionsen,
10. Aufwendungen im Zusammenhang mit alliierter Gerichtsbarkeit,
11. Aufwendungen für Bewachung, Feuerwehr und polizeiliche Hilfseinrichtungen,
12. Aufwendungen für hygienische Zwecke, für Quarantäne und für Lazarette für heimatlose Ausländer.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen gehen auf den Bund nur insoweit über, als sie durch Anordnungen der Besatzungsmächte verursacht sind.

(3) Die im Absatz 1 Ziffern 9 bis 12 bezeichneten Aufwendungen gehen nur für das Rechnungsjahr 1950 auf den Bund über.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

2. Kriegsfolgenrecht

§ 7

(1) Aufwendungen der Kriegsfolgenrecht sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Bezirksfürsorgeverbänden, den Landesfürsorgeverbänden oder den Ländern geleisteten Fürsorgekosten für Kriegsfolgenrecht-Empfänger.

(2) Kriegsfolgenrecht-Empfänger sind

1. Heimatvertriebene,
2. Evakuierte,
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin,
4. Ausländer und Staatenlose,
5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie Heimkehrer,
6. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen.

§ 8

Fürsorgekosten sind die Pflichtleistungen, die im Rahmen der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 967), der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 967) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den durch die Fürsorgegerichtsprechung entwickelten Grundsätzen nach den örtlich maßgebenden über Anordnungen des Landes nicht hinausgehenden Grundsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge gewährt werden.

§ 9

Fürsorgekosten sind sowohl Geldleistungen (laufende und einmalige Unterstützungen) als auch Sachleistungen der offenen und geschlossenen Fürsorge.

§ 10

Fürsorgekosten sind auch

1. (durch Artikel 4 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 — Bundesgesetzblatt I S. 967 — überholt);
2. die Kosten der Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenrecht-Empfänger, wenn die Erholungsfürsorge nach Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung notwendig ist;
3. die auf Grund der folgenden Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens an die Personengruppen der Kriegsfolgenrecht geleisteten Zahlungen, auch soweit diese über den örtlich maßgebenden Sätzen der allgemeinen öffentlichen Fürsorge liegen:
 - a) Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 549),
 - b) Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 937),
 - c) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 700)

mit ihren Ausführungsbestimmungen.

§ 11

(1) Zur Kriegsfolgenrecht gehören auch — soweit nicht die Bestimmung des § 15 oder des § 16 in Betracht kommt — die Kosten allgemeiner Fürsorgemaßnahmen für den Transport und für die lagermäßige Unterbringung und Versorgung von Heimatvertriebenen, Evakuierten, Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, von Ausländern und Staatenlosen und von Heimkehrern bis zur wohnungsgemäßen Unterbringung am Übernahmeort. Diese Kosten gelten als Kriegsfolgenrecht ohne Rücksicht darauf, ob sie für unterstützte oder nichtunterstützte Personen aufgewendet worden sind.

(2) Zur Kriegsfolgenrecht gehören auch die gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzblatt S. 221) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 875, 994) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 931) gewährten Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen.

§ 12

Werden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind, an Stelle von Fürsorgeleistungen Leistungen gewährt, die nach anderen Grundsätzen als denen der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 967) bemessen, insbesondere nicht von der im Einzelfall nachgewiesenen Hilfsbedürftigkeit abhängig gemacht worden sind, so übernimmt der Bund nur die Kosten, die

bei Anwendung der Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung aufzuwenden gewesen wären. Das gleiche gilt für Fürsorgeleistungen, die Kriegsfolgenhilfe-Empfängern nach anderen Richtsätzen oder Richtlinien (§ 8) gewährt werden als den übrigen Empfängern der öffentlichen Fürsorge.

§ 13

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 7 genannten Personengruppen,
2. die in den §§ 8 bis 12 aufgeführten Fürsorgekosten näher zu bestimmen.

3. Umsiedlung und Auswanderung

§ 14

(1) Der Bund trägt die Kosten der Umsiedlung Heimatvertriebener im Sinne des § 2 der Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 4) und der Personen, die durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes in die Umsiedlung einbezogen werden.

(2) Als Umsiedlung gilt die Umsiedlung von Land zu Land, die Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung und die Umsiedlung innerhalb des Landes, sowohl im Wege des Sammeltransportes wie des Einzeltransportes. Entsprechendes gilt für etwaige Umsiedlungen aus Gebieten außerhalb des Bundes in das Bundesgebiet.

(3) Kosten der Umsiedlung sind die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Aufenthaltsort, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals und ein Überbrückungsgeld zur Deckung der ersten Bedürfnisse am Aufnahmeort, soweit diese Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere von der Arbeitslosenversicherung zu tragen sind.

§ 14a

(1) Der Bund trägt die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern. Als Kriegsfolgenhilfe-Empfänger gelten die in § 7 Abs. 2 genannten Personen auch dann, wenn sie nicht von den Fürsorgeverbänden unterstützt werden, aber andere Sozialleistungen erhalten, oder wenn sie hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung (§ 8) sind.

(2) Kosten der Auswanderung sind die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübertritt oder bis zur Einschiffung, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals, der vorgeschriebenen amtlichen Überprüfung und ärztlichen Untersuchung sowie der lagermäßigen Unterbringung und Versorgung.

4. Rückführung

§ 15

(1) Der Bund trägt die Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter

fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen und die Kosten der Durchführung der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Kosten der Rückführung im Sinne des Absatzes 1 näher zu bestimmen.

5. Grenzdurchgangslager

§ 16

Der Bund trägt die Kosten für die von der Bundesregierung als Grenzdurchgangslager von übergebietlicher Bedeutung anerkannten Einrichtungen.

5a. Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge

§ 16a bis § 16c

(Durch Zeitablauf überholt)

6. Zuschüsse

zu den Lasten der Sozialversicherung

§ 17

Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 11) sind die auf Grund der folgenden Bestimmungen und der Verordnung über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 179) zu leistenden Ausgaben:

- a) Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 — WiGBL. S. 99 —);
- b) Beträge in Höhe der Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter von jeder Knappschaftsvollrente, Witwenvollrente und Waisenrente der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juni 1949 — WiGBL. S. 202 —);
- c) Beträge, die zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung erforderlich sind (§ 18 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Abs. 4 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes);
- d) Gemeinschaftshilfe des früheren Reichsstocks für Arbeitseinsatz an die knappschaftliche Krankenversicherung (§ 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Abs. 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes);
- e) Mehraufwendungen der Sozialversicherungsträger aus den Vorschriften des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des National-

sozialismus in der Sozialversicherung (§ 7 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 — WiGBI. S. 263 —);

f) (entfällt);

g) Kosten der Unfallversicherung für ehemalige Reichsbetriebe und für Betriebe der britischen Zone (Sozialversicherungsanordnung Nr. 9 vom 9. Juni 1947 — Arbeitsblatt für die britische Zone S. 233 —);

h) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Ausgleichsbeträge an die im Bundesgebiet wohnenden Berechtigten saarländischer Sozialversicherungsträger;

i) Rentenauslagen für im Land Rheinland-Pfalz wohnende Berechtigte der früheren Lothringer Knappschaft.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Für den Übergang der in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Ausgaben und der in § 3 dieses Gesetzes genannten Einnahmen ist Stichtag der 1. April 1950. Alle bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen. Alle ab 1. April 1950 eingehenden Einnahmen und alle ab 1. April 1950 geleisteten Ausgaben werden in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen. Ausgleichsverbindlichkeiten zwischen den Ländern sowie solche, die zwischen dem Bund und den Ländern vor dem 1. April 1950 entstanden sind, werden hiervon nicht betroffen.

(2) Wenn ein Land vor dem 1. April 1950 Mittel aufgewendet hat, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den Monat April 1950 sicherzustellen, hat der Bund diese Mittel dem Land zu erstatten. Das gleiche gilt für Vorschüsse und Abschlagszahlungen der Länder an die auszahlenden Stellen, soweit die Vorschüsse und Abschlagszahlungen nicht für die Zeit bis zum 31. März 1950 verwendet worden sind.

(3) Außer den in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben trägt der Bund auch die sonstigen Ausgaben, die von den Besatzungsmächten als Besatzungskosten und als Auftragsausgaben vorgeschrieben und in der Zeit nach dem 31. März 1950 zu leisten sind (Auslaufkosten). § 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit die von einem Land im Monat März 1950 gemachten Aufwendungen für Besatzungskosten hinter dem Durchschnittsbetrag der monatlichen Aufwendungen in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 28. Februar 1950 zurückbleiben, hat das Land den Unterschiedsbetrag an den Bund abzuführen. Die Abführung unterbleibt, wenn und soweit das Land nachweist, daß der Rückgang der Ausgaben überwiegend auf Tatbeständen beruht, die von dem Land nicht beeinflußt werden können.

(5) Wenn in einem Lande bis zum 31. März 1950 fällige Zahlungen für Besatzungsleistungen durch

ausdrückliche Erklärung oder durch Stillhalten der Besatzungsmacht über den 31. März 1950 hinaus gestundet sind oder nach Ablauf der Stundung vor dem 1. April 1950 im März 1950 nicht erfüllt sind, so fallen diese Verpflichtungen dem Land zur Last.

(6) Soweit die von einem Land bis zum 31. März 1950 geleisteten Ausgaben für sonstige Kriegsfolge- und Soziallasten

1. den seitherigen Landesanteil an den für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufgewendeten Leistungen der Kriegsfolgenhilfe und Umsiedlung,
2. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufzuwendenden Leistungen (einschließlich Verwaltungskosten) für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen und für die Arbeitslosenfürsorge,
3. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 bestimmten Zuschüsse an die Träger der Sozialversicherung und an die Arbeitslosenversicherung

nicht decken, bleibt das Land mit dem Unterschiedsbetrag belastet.

§ 19

Für den Ertrag der Monopole gilt folgendes:

1. Der für das laufende Geschäftsjahr durch Zwischenbilanz nach kaufmännischen Grundsätzen zum 31. März 1950 festzustellende Reingewinn steht den Ländern zu. Er ist nach Abschluß des Geschäftsjahres an die Länder abzuführen.
2. Beträge, die vor dem 1. April 1950 von den Ländern entnommen sind, sind auf den zum 31. März 1950 festzustellenden Reingewinn anzurechnen. Soweit sie den Reingewinn übersteigen, sind sie unmittelbar nach Abschluß der Zwischenbilanz durch die Länder dem Bund zu erstatten.

§ 20

(1) Auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen hat der Bundesrechnungshof eine Überprüfung vorzunehmen, ob in einem Lande das finanzielle Ergebnis der Überleitung

- a) den Grundsätzen der §§ 18 und 19 dieses Gesetzes entspricht,
- b) durch Maßnahmen beeinflußt worden ist, die bei billiger Berücksichtigung der Interessen des Bundes und des Landes mit dem Sinn der Überleitungsregelung nicht vereinbar sind.

Solche Prüfungen sind gemeinsam mit der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes vorzunehmen. Die hierbei getroffenen Entscheidungen sind für die Beteiligten verbindlich.

(2) Zur Entscheidung von grundsätzlichen Fragen, die bei diesen Prüfungen auftreten, kann bei Meinungsverschiedenheiten jede der beteiligten obersten Rechnungsprüfungsbehörden den Vereinigten Senat (§ 10 des Gesetzes über Errichtung

und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 765 — anrufen.

§ 21

(1) Ausgaben für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 7 bis 10 aufgeführten Sachgebiete sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen (§ 1 Abs. 2) sind an den Bund abzuführen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Aufwendungen.

§ 21 a

(1) Die Aufwendungen für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 aufgeführten Sachgebiete werden vom Bund durch Leistung von Pauschbeträgen an die Länder abgegolten. Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Fürsorgekosten und für die Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes entstehen.

(2) Der einem Land nach Absatz 1 zustehende Pauschbetrag wird nach einem Grundbetrag errechnet. Der Grundbetrag eines Landes ist die Summe der in den Monaten Juli 1953 bis Juni 1954 (Bezugszeitraum) in seinem Gebiet entstandenen Aufwendungen (Absatz 1). Hierbei werden die Aufwendungen für die in § 10 Ziff. 1, 2, 3a und 3c bezeichneten Sachgebiete mit 110 vom Hundert angesetzt; zu den Aufwendungen in diesem Sinne gehören auch die Aufwendungen für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen.

(3) Maßgebend für die Errechnung der Grundbeträge sind

1. die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für den Bezugszeitraum verrechneten und von den Landesabrechnungsstellen als sachlich richtig bestätigten Aufwendungen und
2. die in dem Bezugszeitraum von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1944 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1944 S. 150) geleisteten Aufwendungen der Tuberkulosehilfe für die in § 7 Abs. 2 genannten Personen, soweit diese Aufwendungen auf die Landesfürsorgeverbände übergegangen sind.

Erhebt der Bundesrechnungshof auf Grund seiner Prüfung Erinnerungen, gilt § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Pauschbetrag beträgt in vom Hundert des Grundbetrages:

im Rechnungsjahr 1955:	100
im Rechnungsjahr 1956:	95
im Rechnungsjahr 1957:	90
im Rechnungsjahr 1958:	85
im Rechnungsjahr 1959:	80
im Rechnungsjahr 1960:	75
im Rechnungsjahr 1961:	70
im Rechnungsjahr 1962:	65
im Rechnungsjahr 1963:	60
im Rechnungsjahr 1964:	55

im Rechnungsjahr 1965:	45
im Rechnungsjahr 1966:	35
im Rechnungsjahr 1967:	25
im Rechnungsjahr 1968:	15

Ab 1. April 1969 fällt die Leistung von Pauschbeträgen weg.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die ab 1. April 1955 geleisteten Ausgaben und eingegangenen Einnahmen im Sinne des Absatzes 1. Die Pauschbeträge sind den Ländern in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen; die Länder überweisen die Pauschbeträge den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden und den gegebenenfalls sonst beteiligten Aufgabenträgern zur Deckung der von ihnen zu gewährenden Leistungen der Kriegsfolgenhilfe.

(6) Die Bundesregierung setzt die Höhe der den einzelnen Ländern nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Pauschbeträge durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wird die Rechtsverordnung nicht vor dem 1. April 1955 verkündet, leistet der Bund monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der in dem Bezugszeitraum zu Lasten des Bundeshaushalts verrechneten Aufwendungen.

(7) Führt die politische oder wirtschaftliche Entwicklung im Geltungsbereich des Gesetzes zu einer erheblichen Steigerung oder Minderung der im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen, sind die Pauschbeträge durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, dieser Änderung anzupassen.

§ 22

Die Ansprüche des Bundes auf den Ausgleich von Vorteilen, die den Ländern aus den Aufwendungen des Bundes auf Grund dieses Gesetzes zuwachsen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 23

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 ab übernimmt der Bund die Anteile der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des bayerischen Kreises Lindau an den Ausgleichsforderungen der Bank deutscher Länder und der Postsparkassen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 18 und 20. Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 199) werden hierdurch nicht berührt.

(2) Der Bund stellt statt der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des bayerischen Kreises Lindau die Schuldverschreibungen aus, die auf Grund von Artikel II der Gesetze Nr. 67 und der Verordnung Nr. 223 der Militärregierungen der Bank deutscher Länder zu übergeben sind. Der Bund erhält die nach Artikel IV der Gesetze Nr. 67 und der Verordnung Nr. 223 der Militärregierungen von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin auszustellenden Schuldverschreibungen in voller Höhe.

Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz).

Vom 27. April 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet. Die Beiträge werden den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Steuereinnahmen der ausgleichspflichtigen Länder entnommen.

§ 2

Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr 95 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 3

Steuerkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe seiner Steuereinnahmen (§ 4) und der Realsteuereinnahmen seiner Gemeinden (§ 5), vermindert um die Beträge zur Abgeltung von Sonderbelastungen (§ 6).

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die mit seiner veredelten Einwohnerzahl (§ 7) vervielfachte bundesdurchschnittliche Steuerkraftmeßzahl je Einwohner.

§ 4

Steuereinnahmen der Länder

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer und aus den Verkehrsteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Spielbankabgabe und der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis.

(2) Von den Einnahmen eines Landes aus der Vermögensteuer werden die Beträge abgesetzt, die das Land als Zuschuß nach § 6 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) im Ausgleichsjahr an den Ausgleichsfonds geleistet hat.

§ 5

Realsteuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Realsteuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten die nach Absatz 5 herabgesetzten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Rechnungsjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 160 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 12 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 160 vom Hundert, die weiteren 48 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert, die weiteren 90 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert, die weiteren 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert, die 250 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;
3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Rechnungsjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Rechnungsjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Steuerkraftzahlen eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde der Gruppe entfallende Grundbetrag; maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden bis	2 000 Einwohner,	
Gemeinden über	2 000 bis	3 000 Einwohner,
Gemeinden über	3 000 bis	5 000 Einwohner,
Gemeinden über	5 000 bis	10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis	20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis	50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis	100 000 Einwohner,
Gemeinden über	100 000 Einwohner.	

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können bei der Errechnung der Steuerkraft-

zahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben.

(5) Die nach Absatz 1 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken und aus der Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer in dem Kalenderjahr eingenommen haben, das in dem Ausgleichsjahr endet.

§ 6

Sonderbelastungen

(1) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen und Hamburg aus der Unterhaltung ihrer Seehäfen erwachsen, werden die nach §§ 4 und 5 ermittelten Steuereinnahmen dieser Länder um 5 vom Hundert gekürzt.

(2) Zur Abgeltung der übermäßigen Belastungen des Landes Schleswig-Holstein werden die nach §§ 4 und 5 ermittelten Steuereinnahmen dieses Landes um 17,5 vom Hundert gekürzt.

§ 7

Einwohnerzahl

Zur Ermittlung der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird von seiner Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) ausgegangen, die das Statistische Bundesamt am 30. September des Ausgleichsjahres festgestellt hat. Die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes werden mit den folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5000 Einwohner einer Gemeinde	mit 100 vom Hundert,
die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 110 vom Hundert,
die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 115 vom Hundert,
die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 120 vom Hundert,
die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 125 vom Hundert,
die weiteren Einwohner einer Gemeinde	mit 155 vom Hundert.

Die hiernach errechneten überhöhten Einwohnerzahlen werden nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz soweit ermäßigt, daß die Summe die wirkliche Einwohnerzahl des Bundesgebietes ergibt.

§ 8

Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre

Steuerkraftmeßzahl hinter 95 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden angesetzt:

1. der Betrag, der an 80 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt,
mit 100 vom Hundert,
2. der Betrag, der von 80 bis 90 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt,
mit 70 vom Hundert,
3. der Betrag, der von 90 bis 95 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt,
mit 35 vom Hundert.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Der Hundertsatz wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Die Ausgleichsbeiträge der Hansestädte werden um den Betrag herabgesetzt, um den ihre Steuerkraftmeßzahl nach Abzug ihres Ausgleichsbeitrages (Absatz 2) kleiner ist als der nach Absatz 4 zu errechnende Vergleichsbetrag. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl werden die Landessteuereinnahmen nach § 4, die ungekürzten Realsteuereinnahmen nach § 5 Abs. 1 bis 4 im Ausgleichsjahr und die Beträge zur Abgeltung der Sonderbelastungen nach § 6 Abs. 1 angesetzt.

(4) Der Vergleichsbetrag ist die Summe der auf den Einwohner entfallenden, um die Ausgleichsbeiträge (Absatz 2) verminderten Steuereinnahmen (§ 4) der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und der auf den Einwohner entfallenden ungekürzten Realsteuereinnahmen (§ 5 Abs. 1 bis 4) der Städte Stuttgart und Köln im Ausgleichsjahr, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Hansestadt. § 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Der nach Absatz 3 ausfallende Betrag wird von den ausgleichspflichtigen Ländern, auf die Absatz 3 keine Anwendung findet, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht.

§ 9

Feststellung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 10

Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres

(1) Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und die vorläufigen Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 1 bis 8 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen der Länder (§ 4) in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht;
2. die Realsteuereinnahmen der Gemeinden (§ 5) nach den Steuergrundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat; die nach diesen Steuergrundbeträgen ermittelten Steuerkraftzahlen werden nach § 5 Abs. 5 auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die die Gemeinden aus den Realsteuern in dem Kalenderjahr eingenommen haben, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht;
3. die Einwohnerzahlen (§ 7), die das Statistische Bundesamt am 30. September des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

(2) Ergibt sich im Laufe des Ausgleichsjahres, daß die Steuereinnahmen oder die Einwohnerzahlen der Länder im Verhältnis zueinander eine wesentlich andere Entwicklung nehmen als im vorausgegangenen Kalenderjahr, kann die vorläufige Bemessung der Ausgleichsleistungen dieser Entwicklung angepaßt werden (§ 11 Abs. 2).

§ 11

Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 — Bundesgesetzbl. S. 189) um die vorläufigen Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder erhöht und um die vorläufigen Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder ermäßigt wird. Soweit durch diese Ermäßigung der Anspruch eines ausgleichsberechtigten Landes nicht voll gedeckt wird, überweist der Bundesminister der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil der vorläufigen Ausgleichszuweisungen in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 12

Endgültige Abrechnung

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der im § 9 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Der Bundesminister der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 13

Berlin

(1) Das Land Berlin nimmt bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

(2) Solange das Land Berlin am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt, erhält es einen Zuschuß aus Bundesmitteln nach § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 26. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 88).

§ 14

Auskunftspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

§ 15

Außerkräfttreten des Zerlegungsgesetzes

Das Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225) ist, mit Ausnahme der §§ 1 und 9, auf die nach dem 31. Dezember 1954 beginnenden Veranlagungszeiträume und auf die nach diesem Zeitpunkt endenden Lohnzahlungszeiträume nicht mehr anzuwenden.

§ 16

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist, soweit § 15 nichts anderes bestimmt, erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwenden; es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. April 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung.

Vom 2. Mai 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Zuständigkeit

§ 1

(1) Für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes sind die im Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) bezeichneten Verwaltungsbehörden zuständig.

(2) Die nach dem Bundesversorgungsgesetz begründete Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt unberührt.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 2

Die Versorgungsämter sind für alle Versorgungsangelegenheiten zuständig, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für bestimmte Versorgungsangelegenheiten die Zuständigkeit der Landesversorgungsämter oder der obersten Landesbehörden oder der in § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 genannten Stellen begründen. Die für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörden können sich selbst oder den Landesversorgungsämtern die Zustimmung zu Entscheidungen über bestimmte Versorgungsangelegenheiten vorbehalten.

§ 3

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Bei Anträgen Hinterbliebener auf erstmalige Bewilligung von Versorgungsbezügen ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Witwe oder des Witwers maßgebend. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so tritt an deren Stelle die jüngste Waise. Sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, so gilt Absatz 1; leben sie getrennt, so ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Ehemannes oder geschiedenen Ehemannes maßgebend, sofern auch dieser anspruchsberechtigt ist. Die Angehörigen Verschollener stehen Hinterbliebenen gleich.

(3) Bedarf es eines Antrages nicht, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht begründet, so bestimmt das Landesversorgungsamt die zuständige Verwaltungsbehörde, bei Beteiligung mehrerer Landesversorgungsämter eines Landes die zuständige oberste Landesbehörde. Sind die Verwaltungsbehörden verschiedener Länder beteiligt, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit.

(5) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, regelt der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 4

Bei Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes wird die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt liegt, sobald die Akten an sie abgegeben sind.

§ 5

(1) Hält eine Verwaltungsbehörde eine andere für zuständig, so gibt sie die Sache an diese ab. Hält sich auch diese nicht für zuständig, so entscheidet über die Zuständigkeit

1. des Versorgungsamts das beiden Ämtern übergeordnete Landesversorgungsamt oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die oberste Landesbehörde;
2. des Landesversorgungsamts die oberste Landesbehörde.

Sind die Verwaltungsbehörden verschiedener Länder beteiligt, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Verwaltungsbehörden sich für zuständig erklären oder wenn die örtliche Zuständigkeit zweifelhaft ist.

II. Anträge

§ 6

(1) Die Anträge in Versorgungsangelegenheiten sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei dem Versorgungsamt zu stellen, auch wenn für die Entscheidung das Landesversorgungsamt zuständig ist.

(2) Rechtswirksam ist auch die Antragstellung bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Träger der Sozialversicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Die Anträge sind in solchen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben.

§ 7

(1) Der Antrag soll die begehrten Leistungen bezeichnen sowie die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Er soll ferner die Erklärung enthalten, daß ein gleichartiger Antrag bei einer anderen Verwaltungsbehörde nicht gestellt worden ist.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller sachdienliche Anträge stellt, sie begründet und gegebenenfalls ergänzt.

(3) Wird eine Aufforderung der Verwaltungsbehörde zur Ergänzung des Antrags oder der Begründung vom Antragsteller, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten nicht beantwortet, so ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, daß im Falle der Nichtbeantwortung trotz Unvollständigkeit des Antrags nach Lage der Akten entschieden werden kann.

III. Die Beteiligten und ihre Vertreter

§ 8

Beteiligte am Verfahren sind der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte und Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben und zu dem Verfahren zugezogen worden sind.

§ 9

(1) Bestehen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Antragstellers, so ist sie von Amts wegen zu prüfen. Die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters ist stets zu prüfen.

(2) Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ohne gesetzlichen Vertreter ist die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen.

(3) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so bedarf die Zurücknahme des Antrags der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 10

(1) Die Beteiligten können sich durch geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Personen, die als ärztliche Gutachter für Beteiligte tätig gewesen sind, können in dem gleichen Verfahren nicht als Bevollmächtigte auftreten.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Akten einzureichen; sie kann auch zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde erteilt werden. Bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann die Bevollmächtigung unterstellt werden.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen der Verwaltungsbehörde an ihn zu richten. Der Beteiligte muß das Verfahren gegen sich gelten lassen, auch wenn er nur mündlich Vollmacht erteilt oder das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

(4) Für den Umfang und die Wirkung der Vollmacht gelten im übrigen § 81 und §§ 84 bis 86 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(5) Der Beteiligte kann mit einer geschäftsfähigen Person als Beistand erscheinen. Für Beistände gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Antragsteller vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

(6) Bevollmächtigte und Beistände, die nicht Rechtsanwälte sind, können aus wichtigem Grunde zurückgewiesen werden. Mit der Zurückweisung erlischt ihre Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 11

(1) Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden. Sie sind berechtigt, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen; ferner sind sie vom Fortgang und Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 gelten entsprechend.

(2) Soweit der Bund in einem Verfahren ein berechtigtes Interesse geltend macht, ist er auf Antrag zuzuziehen. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

IV. Aufklärung des Sachverhalts

§ 12

(1) Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, dabei mitzuwirken. Die Verwaltungsbehörde kann Auskunftspersonen und Sachverständige hören, Gutachten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, den Augen schein einnehmen und Urkunden beschaffen oder ihre Vorlegung oder Beibringung dem Beteiligten aufgeben.

(2) Mit Einverständnis oder auf Wunsch des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten kann die Verwaltungsbehörde von öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie Krankenanstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Trägern der Sozialversicherung Krankenkarte, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder zur Einsicht beiziehen. Die Verwaltungsbehörde hat für die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses Sorge zu tragen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Verwaltungsbehörde von privaten Ärzten, die den Antragsteller oder Versorgungsberechtigten behandeln oder behandelt haben, Auskünfte einholen und Untersuchungsunterlagen zur Einsicht beiziehen.

§ 13

(1) Die Verwaltungsbehörde ist befugt, von den Auskunftspersonen die eidesstattliche Versicherung zu verlangen, daß sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben. In gleicher Weise kann von den Sachverständigen die

eidesstattliche Versicherung verlangt werden, daß sie das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen erstattet haben.

(2) Ist die Anhörung vor den zuständigen Verwaltungsbehörden mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsortes der zu hörenden Personen vom Sitz der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Verwaltungsbehörde und, wenn die Anhörung vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterläge, eine andere Behörde um die Erledigung ersucht werden. Dasselbe gilt bei Gefahr im Verzuge.

§ 14

(1) Leisten Auskunftspersonen oder Sachverständige der Vorladung nicht Folge oder verweigern sie ohne Vorliegen der in den §§ 376, 383 bis 385, 407 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe ihre Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die für die Entscheidung zuständige Behörde das für den Wohnort der Auskunftsperson oder des Sachverständigen zuständige Sozialgericht um die Vernehmung ersuchen. Wohnt die Auskunftsperson oder der Sachverständige nicht am Sitz des Gerichts, so kann auch das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersucht werden.

(2) Erscheint zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung notwendig, so kann bei einem der in Absatz 1 genannten Gerichte die eidliche Vernehmung beantragt werden.

§ 15

Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

§ 16

(1) Soweit die Bewilligung der Versorgungsbezüge von den Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnissen des Antragstellers abhängt, hat dieser auf Verlangen der Verwaltungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, wenn der Antragsteller zustimmt, den Verwaltungsbehörden über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(2) Der Versorgungsberechtigte hat nach Bewilligung von Versorgungsbezügen jede wesentliche Änderung seiner Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Verwaltungsbehörde muß auf diese Verpflichtung hinweisen.

§ 17

Das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten zur mündlichen Erörterung der gestellten Anträge, zur ärztlichen Un-

tersuchung oder zur Vornahme sonstiger Feststellungen sowie seine Beobachtung in einer Krankenanstalt oder versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle können angeordnet werden. Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer Operation im Sinne des § 22 des Bundesversorgungsgesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten vorgenommen werden.

§ 18

Verweigert der Antragsteller das Einverständnis nach § 12 Abs. 2, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 15, die Auskunft oder die Zustimmung zur Erteilung der Auskunft nach § 16 Abs. 1 oder befolgt er eine Anordnung nach § 17 Satz 1 nicht, so darf über den Antrag erst entschieden werden, wenn der Antragsteller vorher schriftlich darauf hingewiesen worden ist, daß sein Verhalten nachteilige Folgen für ihn haben kann.

§ 19

Die Verwaltungsbehörden können die Zahlung von Versorgungsbezügen von der Vorlage einer Bescheinigung einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten öffentlichen Behörde, Stelle oder Urkundsperson über persönliche Verhältnisse des Versorgungsberechtigten abhängig machen.

V. Rechts- und Amtshilfe

§ 20

Alle Behörden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, den Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung auf Ersuchen Rechts- und Amtshilfe zu leisten und Auskunft zu erteilen.

§ 21

(1) Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die zuständige oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten oder Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder daß die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(2) Handelt es sich dabei um Urkunden, Akten oder Auskünfte einer obersten Bundesbehörde, so darf die Vorlage der Urkunden oder Akten oder die Erteilung der Auskunft nur unterbleiben, wenn die Erklärung nach Absatz 1 von der Bundesregierung abgegeben wird. Die Landesregierung hat die Erklärung abzugeben, wenn diese Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen.

VI. Bescheid

§ 22

(1) Abschließende Mitteilungen der Verwaltungsbehörden in der Versorgungssache ergehen durch Bescheid; sie sind in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(2) In Bescheiden über die Bewilligung von Versorgungsbezügen sind zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und ist die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 23

Bescheide über Rechtsansprüche müssen den zulässigen Rechtsbehelf, die einzuhaltende Frist, die Stelle, bei welcher der Rechtsbehelf anzubringen ist, und deren Anschrift angeben.

§ 24

(1) Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bindung der Verwaltungsbehörden tritt mit der Zustellung oder dem Zugang des Bescheides ein.

§ 25

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in Bescheiden sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die nach den §§ 2 bis 5 zuständige Verwaltungsbehörde. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheides vermerkt.

§ 26

Bescheide und andere Verwaltungsakte sind nicht deshalb unwirksam oder anfechtbar, weil sie von einer örtlich unzuständigen Stelle ergangen sind.

VII. Zustellung

§ 27

(1) Bescheide, die eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, und Anordnungen oder Ersuchen, bei deren Nichtbefolgung nach Lage der Akten entschieden wird, sind zuzustellen.

(2) Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht. Es genügt die Aushändigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen schriftliches Empfangsbekanntnis oder die Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

(3) Im übrigen gelten für das Zustellungsverfahren die Vorschriften der §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), soweit in § 28 nichts anderes bestimmt ist.

§ 28

(1) Betreibt ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbst, so erhält er gleichzeitig mit der Zustellung an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

(2) Für Beteiligte, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, wird nur an diesen zugestellt.

(3) Wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, hat auf Verlangen innerhalb einer angemessenen

nen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Geschieht das nicht, so gilt das Schriftstück als zugestellt, sobald es zur Post gegeben ist, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

§ 29

Soweit Bescheide nicht nach § 27 Abs. 1 zugestellt werden müssen, sollen sie formlos übersandt werden. Der Zeitpunkt der Absendung ist in den Akten zu vermerken. Bei Übersendung durch die Post gilt ein Schriftstück regelmäßig mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

VIII. Kosten und Auslagen

§ 30

Auskunftspersonen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 31

(1) Kosten der Rechts- und Amtshilfe (§ 20) werden nicht erstattet.

(2) Freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie privaten Ärzten werden die ihnen nach § 12 Abs. 2 entstandenen notwendigen baren Auslagen erstattet. Auskünfte im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 und ärztliche Gutachten sowie Nebenleistungen, die von den Verwaltungsbehörden angefordert werden, werden nach dem ärztlichen und zahnärztlichen Bundestarif für das Versorgungswesen vergütet.

§ 32

(1) Wer einer Anordnung nach § 17 Folge leistet, erhält auf Antrag Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang. Ist die Anordnung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden.

(2) Wer ohne Anordnung einer Verwaltungsbehörde aus einem der in § 17 aufgeführten Gründe erscheint, kann auf Antrag Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang erhalten, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens von der Verwaltungsbehörde anerkannt wird.

§ 33

Hat ein Beteiligter, sein Vertreter oder Bevollmächtigter durch Mutwillen, Verschleppungsabsicht oder Irreführung besondere Verfahrenskosten veranlaßt, so können sie ihm ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 34

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Bundesversorgungswesens

gesetzes und der zu seiner Ergänzung ergangenen Vorschriften für erforderlich gehalten werden, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

IX. Akteneinsicht

§ 35

(1) Die Beteiligten, ihre Vertreter und ihre Bevollmächtigten können auf Antrag Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter der Verwaltungsbehörde, bei der sich die Akten befinden. Dieser kann die Befugnis weiter übertragen; soll der Antrag abgelehnt werden, so entscheidet er selbst.

(3) Der Leiter der Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken.

§ 36

Anderen als den in § 35 genannten Personen kann ohne Einwilligung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten nur gestattet werden, wenn ein wissenschaftliches Interesse an der Einsicht in die Akten besteht und gewährleistet ist, daß der Beteiligte dadurch keinen Nachteil erleidet. Die Erlaubnis zur Einsicht wird von der obersten Landesbehörde erteilt.

X. Fristen

§ 37

(1) Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

(2) Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue Frist mit Ablauf der alten.

§ 38

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endet die Frist mit dem Monat.

§ 39

Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, der am Erklärungsort staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

XI. Berichtigung von Bescheiden

§ 40

(1) Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Verwaltungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen. Das Versorgungsamt bedarf zur Erteilung eines neuen Bescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

(2) Auf Antrag des Berechtigten ist ein neuer Bescheid zu erteilen, wenn das Bundessozialgericht in einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung nachträglich eine andere Rechtsauffassung vertritt, als der früheren Entscheidung zugrunde gelegen hat.

§ 41

(1) Bescheide über Rechtsansprüche können zuungunsten des Versorgungsberechtigten von der zuständigen Verwaltungsbehörde durch neuen Bescheid nur geändert oder aufgehoben werden, wenn ihre tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit im Zeitpunkt ihres Erlasses außer Zweifel steht. Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Nichtbeachtung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Anmeldefristen (§§ 56 bis 59 des Bundesversorgungsgesetzes) rechtfertigen nicht die Erteilung eines Berichtigungsbescheides.

(2) Das Versorgungsamt bedarf zum Erlaß eines Berichtigungsbescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

§ 42

(1) Die Verwaltungsbehörde hat auf Antrag oder von Amts wegen erneut zu entscheiden, wenn

1. bei der früheren Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsbehelf ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
2. ein Berechtigter in dem Verfahren nicht ordnungsgemäß vertreten war, sofern er nicht die Vertretung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
3. Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,
4. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
5. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
6. die Entscheidung durch eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt worden ist,
7. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die dabei ihre Amtspflichten gegen den Berechtigten verletzt hat, sofern diese Verletzung mit gerichtlicher Strafe bedroht ist,

8. das Urteil eines ordentlichen Gerichts, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
9. nachträglich eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde, gefunden wird oder verwertet werden kann.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 4 bis 7 ist die Erteilung des neuen Bescheides weiter davon abhängig, daß

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 43

(1) Der Antrag nach § 42 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu stellen. Bei den Verfahren von Amts wegen hat die Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten die erneute Prüfung einzuleiten.

(2) Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes. Der Antrag und die erneute Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Entscheidung an nicht mehr zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Antrag wegen mangelnder Vertretung gestellt wird. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Tage, an dem die Entscheidung dem Berechtigten oder, wenn dieser nicht fähig war, das Verfahren selbst zu betreiben, seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

(4) Der Antrag ist an die Verwaltungsbehörde zu richten, welche die Entscheidung erlassen hat. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 44

Über den Antrag entscheidet die Verwaltungsbehörde, welche die Entscheidung erlassen hat. Ist diese nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zuständig, so richtet sich die Zuständigkeit nach den §§ 2 bis 5.

XII. Amtsverschwiegenheit und Ausschließung von der Mitwirkung in Versorgungssachen

§ 45

(1) Wer bei den Verwaltungsbehörden oder den sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung tätig ist, hat über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. Die Ver-

pflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestehen.

(2) Wer unbefugt offenbart, was ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bei der Verwaltungsbehörde über die gesundheitlichen, die wirtschaftlichen oder die Familienverhältnisse eines Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen, bekannt geworden ist, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder der Dienstaufsichtsbehörde ein.

§ 46

(1) Von der Mitwirkung in Versorgungssachen ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Beteiligter ist,
2. wer einem Beteiligten ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einem Beteiligten verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Auskunftsperson oder Sachverständiger vernommen oder tätig geworden ist.

(2) Ist der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte bei einer Verwaltungsbehörde oder sonstigen Stelle der Kriegsopferversorgung beschäftigt, so ist diese von der vorbereitenden Bearbeitung und Entscheidung des Versorgungsfalles ausgeschlossen. In diesem Fall tritt an die Stelle der ausgeschlossenen Behörde die von der übergeordneten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde gleicher Ordnung. Ist eine Verwaltungsbehörde gleicher Ordnung nicht vorhanden, so ist die übergeordnete Verwaltungsbehörde selbst zuständig.

XIII. Sonstige Vorschriften

§ 47

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuerstatten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, kann der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gezahlten Versorgungsbezüge im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht in der bisherigen Höhe zustanden, oder wenn die Rückforderung

wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist.

(3) Wird ein Bescheid nach § 41 oder § 42 berichtet, so ist die Rückforderung der gewährten Leistungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht,

1. wenn die Unrichtigkeit darauf beruht, daß der Empfänger Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen sind, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat, oder wenn er beim Empfang der Bezüge gewußt hat, daß sie ihm nicht oder nicht in dieser Höhe zustanden,
2. wenn der Empfänger den Verfahrensmangel kannte oder wenn er ihn vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte für den Versorgungsberechtigten bedeutet oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen.

(5) Zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen, zurückzuzahlende Kapitalabfindungen sowie Kosten können von laufenden Versorgungsbezügen oder von einer Witwenabfindung nach § 44 des Bundesversorgungsgesetzes einbehalten werden. Für ihre Beitreibung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) entsprechend; das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

(6) Die Grundsätze des § 67 der Reichswirtschaftsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 48

Die Entscheidung über die Rückzahlung einer Kapitalabfindung ist auch für das Verfahren auf Befriedigung aus einer für den Rückzahlungsanspruch bestellten Sicherungshypothek bindend.

XIV. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 49

Die §§ 41 und 42 gelten auch für Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse nach § 20 der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 155).

§ 50

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die §§ 41 und 42 gelten auch für Entscheidungen des Einspruchsausschusses beim Landesversorgungsamts Berlin.

§ 51

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die nach § 84 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufrechterhaltenen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren außer Kraft, insbesondere die das Verwaltungsverfahren betreffenden Bestimmungen

1. der in § 84 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Gesetze und Verordnungen,
2. des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113),
3. des Badischen Landesgesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 15. März 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 156)

sowie die zu ihrer Durchführung, Ergänzung und Änderung ergangenen Vorschriften.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 79 des Bundesversorgungsgesetzes außer Kraft.

(4) Soweit in anderen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 52

In den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Mai 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Dreizehnte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(13. AbgabenDV-LA — Eingliederungsverordnung).**

Vom 25. April 1955.

Auf Grund des § 202 Abs. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Voraussetzungen
für die Vergünstigungen

§ 1

Grundsatz

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb (§ 2) von einem Abgabeschuldner an einen Geschädigten, dem ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 des Gesetzes zur Übernahme des Betriebs gewährt werden kann, veräußert oder auf mindestens sieben Jahre verpachtet, so werden dem Veräußerer oder Verpächter Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

(2) Die Vergünstigungen werden gewährt, wenn

1. der nach § 5 ermittelte Wert des veräußerten oder verpachteten gewerblichen Betriebs 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und
2. bis zum 31. Dezember 1957 der zur Veräußerung verpflichtende Vertrag oder in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Vertrag über die Aufnahme eines Geschädigten als Gesellschafter oder der Pachtvertrag oder in den Fällen des § 4 der Verlängerungsvertrag abgeschlossen oder in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Erbfall eingetreten ist und
3. die Ausgleichsbehörde, die für die Entscheidung über die Gewährung eines gleichzeitig beantragten Aufbaudarlehens nach § 254 Abs. 1 des Gesetzes zuständig ist, oder — wenn ein Aufbaudarlehen nicht beantragt wird — das Ausgleichsamt, in dessen Bereich der zu übernehmende Betrieb liegt, der Veräußerung oder Verpachtung zustimmt.

(3) Die Vergünstigungen werden nicht gewährt, wenn der Erwerber (Pächter) der Ehegatte des Veräußerers (Verpächters) oder mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder als Verwandter der Seitenlinie gesetzlicher Erbe des Veräußerers (Verpächters) oder mit ihm bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§ 2

Gewerblicher Betrieb

(1) Als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Verordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 ein gewerblicher Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes oder ein Teil eines solchen, der wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden kann. Grundstücke gehören abweichend von § 57 des Bewertungsgesetzes und § 49 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz insoweit dazu, als sie dem gewerblichen Betrieb dienen.

(2) Als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Verordnung gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 auch Wirtschaftsgüter, die wesentliche Grundlagen des gewerblichen Betriebs des Erwerbers oder Pächters werden, wenn der sich nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ergebende Wert der von dem einzelnen Abgabeschuldner insgesamt abgegebenen Wirtschaftsgüter 2000 Deutsche Mark übersteigt. Das gilt jedoch nur für solche Wirtschaftsgüter, die in einem der Veräußerung oder Verpachtung an den Geschädigten unmittelbar vorangegangenen Zeitraum von zwei Jahren, wenn auch nur vorübergehend, wesentliche Grundlagen eines gewerblichen Betriebs des Veräußerers oder Verpächters oder seines Gesamtrechtsvorgängers gebildet haben.

(3) Grundbesitz, dessen Veräußerung oder Verpachtung der Bildung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs des Erwerbers oder Pächters dient oder der zur Grundlage einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle des Erwerbers oder Pächters wird, gilt nicht als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

Veräußerung

Der Veräußerung eines gewerblichen Betriebs an einen Geschädigten steht gleich

1. die Aufnahme eines Geschädigten als Gesellschafter (Mitunternehmer) in ein bisheriges Einzelunternehmen oder in eine bereits bestehende Personengesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, wenn dem Geschädigten eine angemessene Beteiligung an dem bisherigen Betriebsvermögen eingeräumt wird,
2. der Übergang eines gewerblichen Betriebs von Todes wegen auf einen Geschädigten und der Übergang eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft von Todes wegen auf einen Geschädigten, wenn ihm dadurch eine angemessene Beteiligung an dem bisherigen Betriebsvermögen zufällt.

§ 4

Verpachtung

Der Verpachtung eines gewerblichen Betriebs auf mindestens sieben Jahre an einen Geschädigten steht die Verlängerung eines mit einem Geschädigten auf weniger als sieben Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages um mindestens vier Jahre auf insgesamt mindestens sieben Jahre gleich.

§ 5

**Höchstbetrag des Wertes des veräußerten
oder verpachteten Betriebs**

(1) Als Wert im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt der Wert, der für den veräußerten oder verpachteten gewerblichen Betrieb aus einer auf den Zeit-

punkt der Übergabe an den Geschädigten aufgestellten Vermögensübersicht nach den für die Einheitswertfeststellung geltenden Grundsätzen des Bewertungsgesetzes errechnet ist; dabei sind Verbindlichkeiten nur insoweit abzuziehen, als sie mit dem übergebenen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und vom Erwerber oder Pächter übernommen werden.

(2) An die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten (Absatz 1) tritt

1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Zeitpunkt der Aufnahme des Geschädigten als Gesellschafter,
2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Zeitpunkt des Erbfalles,
3. in den Fällen des § 4 der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages.

(3) Für die Ermittlung des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) ist die Veräußerung oder Verpachtung eines gewerblichen Betriebs von mehreren Eigentümern an einen Geschädigten oder die gleichzeitige Veräußerung oder Verpachtung mehrerer gewerblicher Betriebe von einem oder mehreren Eigentümern an einen Geschädigten als eine Veräußerung oder Verpachtung anzusehen. Werden einzelne Betriebsteile eines gewerblichen Betriebs gleichzeitig an einen Geschädigten teils veräußert und teils verpachtet, so sind der Wert der veräußerten und der Wert der verpachteten Betriebsteile für die Ermittlung des Höchstbetrages zusammenzurechnen. Wird ein gewerblicher Betrieb an mehrere Geschädigte veräußert oder verpachtet, so ist der Höchstbetrag für jeden Geschädigten gesondert zu ermitteln. Wird eine Mehrheit von gewerblichen Betrieben nicht gleichzeitig veräußert oder verpachtet, so sind alle Veräußerungen oder Verpachtungen bis zum Abschluß des nach § 254 des Gesetzes zur Sicherung der Lebensgrundlage erforderlichen letzten Veräußerungs- oder Pachtvertrages als eine Veräußerung oder Verpachtung an den Geschädigten anzusehen; die Entscheidung über die nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Zustimmung ist erst zu treffen, wenn der Geschädigte den letzten Veräußerungs- oder Pachtvertrag abgeschlossen hat.

II. Ausmaß der Vergünstigungen

§ 6

Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Veräußerung

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 und 5 veräußert, so gelten die nach dem Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe des Veräußerers in der sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Höhe vorbehaltlich des § 7 als abgegolten. An die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe des Betriebs tritt in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Zeitpunkt der Aufnahme des Geschädigten als Gesellschafter und in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Zeitpunkt des Erbfalls.

(2) Als abgegolten gilt von dem gesamten von dem Veräußerer zu leistenden Vierteljahrsbetrag ein Betrag in Höhe von 0,85 vom Hundert des

Wertes des veräußerten Betriebs (§ 5 Abs. 1). Übersteigt dieser Wert 50 000 Deutsche Mark, so gilt ein Betrag in Höhe von 0,85 vom Hundert von 50 000 Deutsche Mark als abgegolten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 ist der als abgegolten geltende Betrag entsprechend den veräußerten Wirtschaftsgütern verhältnismäßig für die einzelnen Veräußerer zu berechnen. Die Aufteilung kann im Einvernehmen mit den Abgabeschuldnern auch nach einem anderen Maßstab vorgenommen werden.

(4) Übersteigt der nach den Absätzen 2 und 3 errechnete Betrag den vom Veräußerer vor Abzug der Familienermäßigung und der Vergünstigungen nach §§ 54 und 55 des Gesetzes und nach Abzug der Minderungsbeträge (§ 3 Abs. 1 der Zeitwertverordnung vom 11. August 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 258) zu leistenden Vierteljahrsbetrag an Vermögensabgabe, so tritt dieser an die Stelle des errechneten Betrags.

§ 7

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Rückerwerb durch den Veräußerer

(1) Fällt ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung ganz oder zum wesentlichen Teil an den Veräußerer, seine Erben oder an einen seiner Erben zurück, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. Die vom Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten bis zum Zeitpunkt des Rückfalls fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge sind innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Eintritt des Rückfalls nachzuentrichten. Beruht der Rückfall auf dem Tode des Erwerbers, so werden die nachzuentrichtenden Vierteljahrsbeträge erlassen.

(2) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung ganz oder zum wesentlichen Teil an den Veräußerer oder dessen Erben zurückveräußert oder verpachtet wird.

§ 8

Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Verpachtung

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb nach Maßgabe der §§ 1, 2, 4 und 5 verpachtet, so gelten die nach dem Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten während der Dauer des Pachtverhältnisses mit diesem oder seinen Erben fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe des Verpächters vorbehaltlich des § 9 als abgegolten. § 6 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt im Falle des § 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe des Betriebs der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages tritt.

§ 9

Fortfall**der Befreiung von der Vermögensabgabe
bei vorzeitigem Erlöschen des Pachtverhältnisses**

Erlischt das Pachtverhältnis mit dem Geschädigten oder seinen Erben über einen gewerblichen Betrieb, dessen Verpachtung nach § 8 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Verpachtung (im Falle des § 4 seit der erstmaligen Verpachtung) auf Grund eines Umstandes, den allein der Verpächter zu vertreten hat, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. Die vom Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten oder im Falle des § 4 vom Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrags bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Pachtverhältnisses fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge sind innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Erlöschen des Pachtverhältnisses nachzuentrichten.

§ 10

**Befreiung von der Vermögensabgabe
bei Veräußerung oder Verpachtung
vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung**

(1) Ist ein gewerblicher Betrieb vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung an einen Geschädigten veräußert oder verpachtet worden und sind auf Grund des § 202 Abs. 2 des Gesetzes die Leistungen auf die Vermögensabgabe unerhoben geblieben, so gilt folgendes: Die ab 1. April 1952 fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe gelten im Falle der Veräußerung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4 als abgegolten. Im Falle der Verpachtung gelten die ab 1. April 1952 während der Dauer des Pachtverhältnisses mit dem Geschädigten oder seinen Erben fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4 als abgegolten. Die Vorschriften der §§ 7 und 9 sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag sind die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Veräußerungen und Verpachtungen nach dem 31. März 1952 anzuwenden, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen.

§ 11

**Befreiung von der Vermögensabgabe
bei Veräußerung oder Verpachtung
von Betrieben in Berlin (West)**

Für einen gewerblichen Betrieb in Berlin (West) treten in § 6 Abs. 2 an die Stelle von 0,85 vom Hundert des maßgebenden Werts für die Zeit bis zum 31. März 1957 0,25 vom Hundert und für die Zeit ab 1. April 1957 0,75 vom Hundert dieses Werts.

III. Schlußbestimmungen

§ 12

Erteilung von Bescheiden; Zuständigkeit

Über die Vergünstigung, deren Ablehnung oder deren Fortfall ist dem Veräußerer (Verpächter) ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Zuständig dafür ist das Finanzamt, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge des Veräußerers (Verpächters) im Zeitpunkt der Übergabe des gewerblichen Betriebs an den Geschädigten obliegt. Die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Verfahren**bei mehreren Veräußerern (Verpächtern)**

(1) In den Fällen des § 6 Abs. 3 ist der für die Berechnung des als abgegolten geltenden Betrags maßgebende Wert der gewerblichen Betriebe (§ 5 Abs. 1) einheitlich und gesondert festzustellen. Der hierüber zu erteilende Bescheid gilt als einheitlicher Feststellungsbescheid im Sinne des § 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung. In dem Feststellungsbescheid sind auch Feststellungen darüber zu treffen, wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Veräußerer (Verpächter) verteilt.

(2) Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge desjenigen Veräußerers (Verpächters) obliegt, dem der größte Anteil an dem veräußerten oder verpachteten gewerblichen Betrieb zusteht. Bei gleich hohen Anteilen der Veräußerer (Verpächter) ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(3) Von der Durchführung des förmlichen Feststellungsverfahrens kann in Fällen einfacher Art abgesehen werden.

§ 14

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung über die Ausprägung
von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark.**

Vom 26. April 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) werden zum Gedenken an den Dichter Friedrich von Schiller, dessen Todestag sich am 9. Mai 1955 zum 150. Male jährt, 200 000 Stück Bundesmünzen im Nennwert von je 5 Deutschen Mark geprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie haben einen Durchmesser von 29 Millimeter und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Beide Seiten der Münzen sind von einem glatten Stäbchen umrahmt, an dessen inneren Rand sich ein Perlenkreis anschließt. Die Wertseite der Münzen zeigt in der Mitte den Bundesadler, die Flügel offen, die Schwingen auswärts gerichtet. Die in Antiqua in großen Buchstaben gehaltene Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ schließt, von links über das Adlerbild herum nach rechts führend, dieses unten freilassend teilweise ein. Der Raum unter dem Adlerbild ist mit der Wertbezeichnung ausgefüllt: In der Mitte die arabische Ziffer „5“, links davon in Antiqua in großen Buchstaben das Wort „DEUTSCHE“, rechts in gleicher Ausführung das Wort „MARK“; die Anfangsbuchstaben „D“ und „M“ sind vergrößert dargestellt. Unter dem letzten Buchstaben in dem Wort „DEUTSCHE“, noch innerhalb des Bogens der Wertziffer „5“, befindet sich das Münzzeichen „F“ (Staatliche Münze Stuttgart).

Die Schauseite der Münzen zeigt die Büste des Dichters Friedrich von Schiller im Profil nach rechts. Die in Antiqua in großen Buchstaben gehaltene Umschrift „FRIEDRICH VON SCHILLER 9. V. 1955“ umschließt das Bildnis in gleicher Weise wie die Umschrift auf der Wertseite das Adlerbild; der Tag und das Jahr in der Zeitangabe sind durch arabische Ziffern, der Monat ist durch die römische Zahl V bezeichnet; hinter der „9“ und der „V“ befindet sich je ein Punkt. In dem Raum unter dem Bildnis stehen, in drei Zeilen untereinander gereiht, in Antiqua in großen Buchstaben die Worte „ZUM 150. TODESTAG“; die Ordnungszahl 150. ist durch arabische Ziffern ausgedrückt. Links und rechts von dem in der zweiten Zeile stehenden Wort „TODES“ ist je ein achteckiger Stern angebracht.

Die in Antiqua in großen Buchstaben ausgeführte vertiefte Inschrift „SEID EINIG, EINIG, EINIG“ auf dem glatten Rand der Münzen gibt die letzten Worte des sterbenden Attinghausen in dem Drama „Wilhelm Tell“ des Dichters wieder. Die Zwischenräume der vier Worte der Inschrift sind jeweils durch zwei Lorbeerblätter mit zwei Beeren ausgefüllt.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Professor Alfons Feuerle, Schwäbisch-Gmünd.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 26. April 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Abbildung der Münze:

